



Amt	Sachbearbeiter(in)	vom	Internetfreigabe	Beratungsart
10	Herr Struck	21.07.08	ja	öffentlich
AKZ 67 21 00		Vor Vervielfältigung Amt 10 z. K		

Beratungsfolge:	am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Fraktion					
Umwelt- und Wegeausschuss					
Verwaltungsausschuss					
Gemeinderat					

<b>Beratungsgegenstand:</b>
Erlass einer Baumschutzrichtlinie

Finanzielle Auswirkungen:	Betrag	Haushaltsstelle
Einnahme	€	
Ausgaben	€	

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

Der Rat der Gemeinde Hechthausen beschließt die im Entwurf beigefügte Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf gemeindlichen öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Hechthausen.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.07.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Baumschutzrichtlinie als Selbstverpflichtung für die Gemeinde zu erarbeiten.

In der Anlage gebe ich Ihnen nunmehr den Entwurf einer entsprechenden Richtlinie zur Kenntnis.

Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf gemeindlichen öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Hechthausen soll eine Selbstverpflichtung der Gemeinde darstellen und verbietet grundsätzlich die Entfernung oder wesentliche Veränderung von Bäumen in den öffentlichen Grünflächen bzw. im Straßenbegleitgrün der Gemeindestraßen und Gemeindewege. Die Ausnahmen von diesem Verbot werden in § 3 geregelt und sind zum Beispiel zulässig, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder wenn aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vorschriften der Rückschnitt oder die Entfernung eines Baumes erforderlich wird. Die von der Verwaltung geplanten Maßnahmen zur Ausästung oder Fällung von Bäumen sollen dem Umwelt- und Wegeausschuss vorher mitgeteilt werden (§ 4). Der Baumbestand soll nachhaltig entwickelt und gepflegt werden; die Bewirtschaftung der Grünanlagen soll dabei auf die Vermehrung des Baumbestandes ausgerichtet sein (§ 5). Zudem soll darauf hingewirkt werden, dass die Eigentümer anderer öffentlicher Flächen, zum Beispiel an der Bundes- bzw. an der Landesstraße, ihren Baumbestand ebenfalls im Sinne der Richtlinie pflegen und entwickeln (§ 6).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beratung.

Anlage

# **Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf gemeindlichen öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Hechthausen**

Bäume erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, tragen zur Prägung des Ortsbildes und Aufwertung des Wohnumfeldes bei. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil für die Lebensqualität und die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde Hechthausen und deshalb zu schützen und zu erhalten. Der Erhalt eines gesunden Baumbestandes ist daher ein Ziel der Gemeinde Hechthausen. Neben den ortsplanerischen, naturschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Instrumenten des Baumschutzes stellt diese Richtlinie eine Selbstverpflichtung der Gemeinde Hechthausen dar.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt dem Schutz von Bäumen in öffentlichen Grünanlagen und auf Grünflächen von Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Hechthausen.

## **§ 2 Verbot**

Im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern.

## **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn

- (1) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen oder des privaten Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- (2) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung oder eine bauliche Maßnahme sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- (3) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- (4) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- (5) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist.

## **§ 4 Verfahren**

Die Maßnahmen nach Paragraph 3 dieser Richtlinie sind dem zuständigen Ausschuss des Rates der Gemeinde Hechthausen rechtzeitig vorher zu berichten. Die Maßnahmen nach Paragraph 3, Absatz 3 sind davon ausgenommen.

## **§ 5 Entwicklung des Baumbestandes**

Der Baumbestand im Geltungsbereich dieser Richtlinie soll nachhaltig entwickelt und gepflegt werden. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen und der Grünflächen auf Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) soll zukunftsorientiert und auf die Vermehrung des Baumbestandes ausgerichtet sein. Im Falle der Entnahme von Bäumen sollen in qualitativ und quantitativ vergleichbarem Umfang Ersatzpflanzungen von jungen Bäumen vorgenommen werden.

## **§ 6 Baumschutz auf anderen öffentlichen Flächen**

Die Gemeinde Hechthausen wirkt darauf hin, dass sich die Eigentümer anderer öffentlicher Flächen im Gemeindegebiet (Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen, Landkreis Cuxhaven, Samtgemeinde Hemmoor) ebenfalls den Grundsätzen einer nachhaltigen Pflege und Entwicklung des Baumbestandes im Sinne dieser Richtlinie verpflichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Gemeinde Hechthausen

Neumann  
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer  
Gemeindedirektor